Landratsamt PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Telefon: 08441 27-0 I Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Fox
Zimmer-Nr.: A120
Telefon: 08441 27-4195
Fax: 08441 27-134195
E-Mail: Abwasser@landratsamt-paf.de

Ich bin für Sie persönlich Mo, Di, Do und Fr von 8:00-12:00 Uhr erreichbar. Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm I Postfach 1451 I 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekenntnis
Markt Hohenwart
Marktplatz 1
86558 Hohenwart

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen (stets angeben)	Pfaffenhofen a.d.Ilm,
		40/6323.00/1011	16.10.2026

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Weichenried in die Paar durch den Markt Hohenwart

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Hohenwart (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung der Paar (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Weichenried erteilt.

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in einer Kläranlage Weichenried mechanisch-biologisch behandelten kommunalen Abwassers in die Paar.

Die Einleitung in die Paar erfolgt auf Flur-Nr. 926 der Gemarkung Weichenried und hat folgende UTM-Koordinaten (Zone32): Ostwert: 678866, Nordwert: 5386383.

2. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

2.1. Planunterlagen

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die folgenden Unterlagen und Pläne der Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH vom 27.05.2025 mit Tektur vom 14.11.2025 und das Schreiben vom

16.09.2026, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer/ Maßstab	Datum	Fertiger
1 Erläuterung	-- / --	14.11.2025	Wipfler PLAN
2 Nachweise und Bemessung	-- / --	--	--
2.1 Berechnungen und Nachweisführung	-- / --	--	Wipfler PLAN
2.2 Auswertung der Betriebstagebücher	-- / --	--	Wipfler PLAN
2.3 Ermittlung der Anforderungsstufe der Kläranlage	-- / --	--	Wipfler PLAN
2.4 Hydraulische Berechnung der Kläranlage	-- / --	--	Wipfler PLAN
3 Bauwerksverzeichnis Kläranlage Weichenried	-- / --	--	Wipfler PLAN
4 Lagepläne	-- / --	--	--
4.1 Übersichtskarte	ÜK01/ 1:25.000	27.05.2025	Wipfler PLAN
4.2 Übersichtslageplan	ÜL01/ 1:5.000	27.05.2025	Wipfler PLAN
4.3 Lageplan Kläranlage	LP01/ 1:250	27.05.2025	Wipfler PLAN
4.4 Detaillageplan Kläranlage	LP02/ 1:100	14.11.2025	Wipfler PLAN
5 Bauwerkspläne	-- / --	--	--
5.1 Rechenraum	BW01/ 1:50	27.05.2025	Wipfler PLAN
5.2 Verteilerbauwerk	BW02/ 1:50, 1:500	27.05.2025	Wipfler PLAN
5.3 Straße 1, Scheibentauchkörper 1	BW03/ 1:50, 1:500	27.05.2025	Wipfler PLAN
5.3.1 Fotodokumentation Lamellenklärer Straße 1	-- / --	--	Wipfler PLAN
5.4 Lamellenklärer 2 und Straße 2, Scheibentauchkörper 2	BW04/ 1:50, 1:500	27.05.2025	Wipfler PLAN
6 Weitere Planunterlagen	-- / --	--	--
6.1 Fließschema Kläranlage	FS01	27.05.2025	Wipfler PLAN
Hydraulischer Längsschnitt Kläranlage Weichenried	HYLS1/ 1:200	27.05.2025	Wipfler PLAN

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 05.05.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 16.10.2026 versehen.

2.2. Beschreibung der Abwasseranlage

Die Kläranlage besteht aus einem Notüberlaufbauwerk (zur Umgehung der mechanischen und biologischen Stufe; wasserrechtlich nicht behandelt), einer mechanischen Stufe (Rechengebäude mit Siebschnecke, Fa. Huber), einem Messchacht mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung (MID), einem Absetzbecken, einem Verteilerbauwerk mit Überfallschwellen, einer biologischen Stufe (Scheibentauchkörper mit Grobentschlammung, aufgeteilt auf 2 Straßen) und einem Nachklärteich.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet erteilt und endet am **31.12.2041**.

3.2. Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

3.2.1. Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der glasfaserfiltrierten qualifizierten Stichprobe:	Ab dem Zeitpunkt	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	sofort	40
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)	sofort	22
Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	sofort	15
Phosphor gesamt (P_{ges})	sofort	5,5

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 AbwV.

Der Ort der Probenahme ist eindeutig zu kennzeichnen.

3.2.2. Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf (ab sofort) nicht überschritten werden:

maximaler Abfluss (Abwassermenge je h)	68,4 m³/h

3.2.3. Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85 %-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe (ab sofort) zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht	70,2 kg/d

3.2.4. Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3.2.5. Fremdwassersanierung/Anforderungen an den Zustand der Kanalisation

Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Trockenwetterabfluss sind bauliche und betriebliche Ergänzungen/Änderungen des Kanalnetzes erforderlich.

Es ist **bis zum 31.12.2028** eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

Die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen sowie ein Umsetzungszeitplan sind in einer **bis spätestens 31.12.2029** dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegenden prüffähigen Sanierungsplanung aufzuzeigen.

Die Reduzierung des Fremdwasseranteils auf dauerhaft < 50% hat dabei **bis spätestens 31.12.2032** zu erfolgen.

Unabhängig von der Fremdwassersanierung muss der bauliche Zustand durch eine eingehende Sichtprüfung gemäß dem Merkblatt DWA-M 149-2 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion) erfasst und dokumentiert werden. Die dabei festgestellten Schäden sind nach dem Merkblatt DWA-M 149-3 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Beurteilung nach optischer Inspektion) zu beurteilen. Die Beurteilung kann mit dem im Anhang A des Merkblattes DWA-M 149-3 oder mit dem in den "Baufachliche Richtlinien Abwasser", Herausgeber: Bundesministerium der Verteidigung und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beschriebenen Modell erfolgen. Soll ein anderes Beurteilungsmodell eingesetzt werden, ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des allgemeinen Teils des Merkblattes DWA-M 149-3 erfüllt werden. Hinweis: optische Inspektion, Beschreibung und Klassifizierung/Bewertung müssen in einem zeitlichen Zusammenhang stehen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in Form einer Bedarfsliste darzustellen, die für jede Haltung und jeden Schacht die Dringlichkeit der Sanierung aufweist. Ergibt sich aus dem Beurteilungsmodell ein sofortiger Handlungsbedarf, so ist mit der Sanierung umgehend zu beginnen. Bei einem kurzfristigen Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von 2 Jahren und bei einem mittelfristigen Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen. Abweichungen von der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsliste sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Hinweis: Sollte bei dem verwendeten Beurteilungsmodell keine Zuordnung zu den Begriffen "sofortiger", "kurzfristiger" oder "mittelfristiger" Handlungsbedarf möglich sein, so hat die zeitliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen auf jeden Fall in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen.

3.3. Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Folgende Prüfbemerkungen sind zu beachten:

Der Notüberlauf vor dem Rechen darf nur bei außergewöhnlichen Vorkommnissen auf der Kläranlage (z. B. Stromausfall) anspringen. Das Anspringen des Notüberlaufs ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Schieber zur Notumlaufleitung im Schacht S 6 darf nur bei Räumung des Absetzteiches geöffnet werden.

3.4. Betrieb und Unterhaltung

3.4.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für Abwasserdurchflussmessungen ist abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen" zu beachten.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine geeignete Bestimmungsmethode (z. B. Methode „Gleitendes Minimum" oder „Jahresschmutzwassermethode") zu bestimmen.

3.4.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Pfaffenhofen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.5. Anzeige- und Informationspflichten

3.5.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5.2. Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse auf der Kläranlage (wie Außerbetriebnahmen, Betriebsstörungen etc.) sind umgehend dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Pfaffenhofen mitzuteilen.

3.6. Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltspflichtigen zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der

Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7. Fischereifachliche Auflagen

3.7.1. Gewässergüteverhältnisse

Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

3.7.2. Anlagenstörung

Wenn bei Störungen in der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in die Vorflut gelangen, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

3.7.3. Haftung

Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haftet für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen.

3.7.4. Besichtigungsrecht

Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

3.8. Abfallrechtliche Anforderungen

3.8.1. Klärschlammentsorgung

Der anfallende Klärschlamm ist entsprechend der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Insbesondere wird auf die Regelungen der Abfallklärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Verwertung verwiesen.

3.8.2. Rechen- und Sandfanggut, übrige Abfälle

Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten. Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden.

Für die Entsorgung der beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Altöle ist die Altölverordnung (AltölV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.9. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.10. Duldungspflichten des Freistaates Bayern

3.10.1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern, als Eigentümer des Gewässers, erstreckt sich nur auf die Paar.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet hat, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der An-

lage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.10.2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Paar, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage wird festgelegt auf 64.722 m³.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Markt Hohenwart als Antragsteller zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.145,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 3.300,00 €.

G r ü n d e:

I.

Dem Markt Hohenwart wurde mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 19.10.2011, Az.: 40/6323.0, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Paar durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Weichenried, befristet bis zum 31.12.2025, erteilt. Der Bescheid wurde am 06.12.2012, 11.12.2014 und 04.01.2017 geändert und mit Bescheid vom 04.12.2025 wurde eine Anschlusserlaubnis in Form einer beschränkten Erlaubnis, unter Beibehaltung der mit Bescheid vom 19.10.2011 verfügten und am 06.12.2012, 11.12.2014 und 04.01.2017 geänderten Inhalts- und Nebenbestimmungen, befristet bis zum 31.12.2027 erteilt.

Mit Antrag vom 27.05.2025, bzw. Tektur vom 14.11.2025, beantragte der Markt Hohenwart die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Weichenried in die Paar bis zum 31.12.2041. Mit Schreiben vom 16.09.2026 wurden die Antragsunterlagen dahingehend geändert, als dass der beantragte Überwachungswert für Phosphor gesamt (P_{ges}) auf Seite 19 des Erläuterungsberichts von 3,5 mg/l auf 5,5 mg/l erhöht wurde.

In dem Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, das Gesundheitsamt und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen und die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern beteiligt. Ferner wurde der Grundstückseigentümer der Flur-Nr. 931, Gemarkung Weichenried, gehört.

Eine ortsübliche Bekanntmachung erfolge durch den Markt Hohenwart vom 22.12.2025 bis zum 26.01.2026 durch Aushang und zusätzlich gem. Art. 27a, Art. 27b Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auf der Internetseite des Marktes Hohenwart. Im Schreiben vom 10.03.2026 teilte der Markt Hohenwart mit, dass keine Einwendungen eingegangen seien. Ebenso sind beim Landratsamt Pfaffenhofen keine Einwendungen erhoben worden.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt legte das Gutachten vom 05.05.2026 vor, welches diesem Bescheid zugrunde gelegt wird.

Das Gesundheitsamt wies in seiner Stellungnahme vom 31.07.2025 darauf hin, dass Abwasser gem. § 41 Infektionsschutzgesetz (IfSG) so zu beseitigen ist, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht zu besorgen sind und erklärte unter Beachtung dieser Vorschrift sein Einverständnis mit dem Antrag.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit E-Mail vom 29.09.2025 mit, dass das Vorhaben der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nach genehmigungsfähig sei, nachdem das Vorhaben bereits im Bestand sei und keine relevanten Änderungen im Rahmen der neuen Antragstellung vorgenommen würden. Das Wasser werde in das FFH-Gebet „Paar und Ecknach" Nr. 7433-371 eingeleitet, in dem es anliegend viele wasserabhängige Feuchtbiotope, wie z. B. „Naturnahe Abschnitte der Paar und Auwälder an der Paar" (7334-1004-009) gebe. Da die betroffenen Biotope von Wasser abhängig seien und auch kurzzeitig zu viel Wasser ertragen könnten, bzw. diese Dynamik zeitweise sogar bräuchten, sei das Einleiten von Wasser unkritisch. Somit habe die Einleitung des Wassers keine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Paar und Ecknach".

Die Fachberatung Fischerei des Bezirks Oberbayern formulierte mit E-Mails vom 26.08.2025 und 05.12.2025 vier Auflagen, die zum Schutze der Fischerei für notwendig erachtet werden.

Der Grundstückseigentümer der Flur-Nr. 931, Gemarkung Weichenried, teilte mit E-Mail vom 24.03.2026 mit, dass keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben bestünden.

Dem Antragsteller wurde gem. Nr. 7.4.9 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Bescheidentwurf Stellung zu nehmen und erklärte mit E-Mail vom 07.10.2026 sein Einverständnis.

II.

Gegenstand der Zulassung ist das Einleiten des in der Kläranlage Weichenried (Abwasserteichanlage mit technischer Zwischenstufe: Scheibentauchkörper) mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in die Paar. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB_5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 58,5 kg/d (entsprechend 975 EW_{60}). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Weichenried umfasst die Ortsteile Weichenried, Eulenried und Lindach/Hardt.

Für das Einleiten von Mischwasser aus drei Regenentlastungsanalgen im Einzugsgebiet der Kläranlage Weichenried in den Lindacher Bach und in den Schelenlohegraben besteht eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, erteilt mit Bescheid vom 27.03.2023, Az.: 42/6323.0, befristet bis 31.12.2041.

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage	Kläranlage
Benutztes Gewässer	Paar
Gemarkung (Bauwerk)	Weichenried
Flurnummer (Bauwerk)	931, 934
Gewässerkennzahl	134
Gewässerordnung	I
Gewässerfolge	Donau
Verortung der Einleitstelle (UTM 32 Koordinaten)	Ostwert 678866
	Nordwert 5386383
Wasserkörper (WRRL)	1_F176 (Paar von Schrobenhausen bis Mündung)

Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m³/s)	4,0
Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	6,5
Maßgebliche Hochwasserkote (m ü. NN)	---

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Bayerisches Wassergesetz in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Gestattungspflicht

Das Einleiten von Abwasser in die Paar stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

3. Gestattungsform

Beantragt wurde die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen liegen vor, da die beantragte Gewässerbenutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas). Ferner kann eine Bewilligung aufgrund des gesetzlichen Verbots gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG nicht erteilt werden.

Für das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gilt gem. § 15 Abs. 2 WHG die Vorgabe des § 11 Abs. 2 WHG entsprechend, sodass diese nur in einem Verfahren erteilt werden kann, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen gelten machen können. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen der Durchführung des förmlichen Verfahrens nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG eingeräumt.

Auf die Durchführung einer Erörterungstermins wurde verzichtet, nachdem die zwischenzeitlich mit BayWG-Novelle zum 01.01.2026 geänderte Rechtslage gem. Art. 69 Abs. 2 S. 4 BayWG die Möglichkeit zur Abhaltung eines Erörterungstermins einräumt, dieser aber nicht mehr verpflichtend ist.

4. Gestattungsfähigkeit

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Gemäß § 55 WHG ist das Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere dürfen bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht beeinträchtigt werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

4.2. Zustand des Wasserkörpers

4.2.1. Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F176 (Paar von Schrobenhausen bis Mündung). Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle „Bruecke Großmehring" (Messstellennummer: 3306; Hinweis: Die Messtelle wurde aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen in den letzten Jahren 1,8 km nach unten, Höhe Irsching, verlegt. Bezeichnung der Probestelle dort: 206338).

4.2.2. Ökologischer Zustand

Der Ökologische Zustand (Stand 22.12.2021) wird bewertet mit: mäßig

Ergebnisse zu den biologischen Qualitätskomponenten:
- Makrozoobenthos: gut
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: nicht klassifiziert
- Fischfauna: gut

4.2.3. Orientierungswerte nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u. a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 i. V. m. Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative Wasserrahmenrichtlinien-Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2021).

- BSB_5:	1,8 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
- NH_4-N:	0,071 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l
- o-PO_4-P:	0,068 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)
- P_{ges}:	0,13 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
- NO_2-N:	0,039 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l)

4.2.4. Chemischer Zustand

Zustand gesamt: nicht gut

Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021) ohne ubiquitäre Schadstoffe: gut
Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021) ohne Quecksilber und BDE: nicht gut

Prioritäre Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN):
- Benzo(a)pyren
- Heptachlorepoxid (cis-, trans-)
- Perfluoroctansulfonsäure
- Quecksilber
- Summe 6-BDE* (28, 47, 99, 100, 153, 154)
  *bromierte Diphenylether

4.3. Ergebnis der Prüfung

Die fachliche und rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Gewässerbenutzung gestattungsfähig ist, soweit die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Roteintragungen in den Antragsunterlagen berücksichtigt werden.
Ein zwingender Versagungsgrund liegt nicht vor (§§ 57 ff., 12 WHG).

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Das Vorhaben wirkt nicht nachteilig auf das Recht eines Dritten ein.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung, aufgrund deren untergeordneter Auswirkung auf den Oberflächengewässerkörper sowie die festgelegten Anforderungswerte, nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F176 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F176 sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges}, o-PO_4-P, NO_2-N, sind nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren (erhöhte Nährstoffbelastung durch zum Teil intensiv landwirtschaftlich genutztes Einzugsgebiet und andere Vorbelastungen im Einzugsgebiet) festgelegt.

Dem Antrag des Marktes Hohenwart auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG kann folglich nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben werden (Art. 40 BayVwVfG).

5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 2, 18, 54, 55 Abs. 1 und 2, 60 und 61 WHG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen beruhen auf dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange. Sie sind notwendig, um nachteilige Auswirkungen der Gewässerbenutzung zu verhindern bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Sie sind zur Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich und verhältnismäßig, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden.

5.1. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Dauer der Befristung soll für den längstmöglich angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und zehn Jahre nicht unterschreiten (Art. 15a BayWG).

Die Erlaubnis wird in der Regel auf 20 Jahre befristet. Dies war vorliegend jedoch nicht dienlich, da die Kläranlage und Mischwasserentlastung eine Einheit bilden (der maximale Mischwasserabfluss Q_m der Kläranlage muss mit der Mischwasserbehandlung im Kanalnetz abgestimmt sein) und der Bescheid für die Mischwasserentlastungen zum 31.12.2041 ausläuft. Demnach war diese Befristung auch für die Kläranlage heranzuziehen.

5.2. Anforderungen an die Abwassereinleitung

5.2.1. Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlage

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidänderungen nicht überschritten werden.

Der Betreiber hat Überwachungswerte für CSB (40 mg/l) und BSB_5 (25 mg/l) beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Da jedoch hierbei auch der erhöhte Fremdwasseranteil zu berücksichtigen ist, kann nur der beantragte CSB übernommen werden, da sich für den BSB_5 ein niedrigerer Anforderungswert ergibt als beantragt.

Für Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden vom Betreiber mit der Planung vom 27.05.2025 bzw. der Tektur vom 14.11.2025 Überwachungswerte beantragt. Der Überwachungswert P_{ges} wurde mit Schreiben des Marktes Hohenwart vom 16.09.2026 nachträglich von 3,5 auf 5,5 mg/l geändert. Die Werte wurden jeweils antragsgemäß in die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt im Jahresmittel 53 %. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Der Fremdwasseranteil beträgt über 50 %. Ein Fremdwasseranteil > 50% ist jedoch nicht zulässig. Vom Betreiber sind deshalb Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen, die eine Verminderung des Fremdwassers (mindestens < 50% %) bewirken. Für die Planvorlage und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wurden ausreichend bemessene Fristen gesetzt.

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranfall jedoch mehr als 50%.

Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Anteils müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen auf folgende Werte reduziert werden:

Von der glasfaserfiltrierten qualifizierten Stichprobe	Konzentration (mg/l):
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	85
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)	22
Stickstoff gesamt (N_{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	E
Phosphor gesamt (P_{ges})	E

E: Überwachungswert entsprechend der Erklärung/Antrag des Einleiters (Betreibers)

Die Ermittlung der Anforderungswerte erfolgt entsprechend Nr. 2.1.1.5 der Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetzt zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (VwVBayAbwAG) wie folgt:

$$AW = MA * (100-Q_{Fa,M})/75$$

AW: Anforderungswert
MA: Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung, Größenklasse 1
$Q_{Fa,M}$: Fremdwasseranteil im Jahresmittel

Für den BSB_5 sind weitergehende Anforderungen aufgrund eines zu hohen Fremdwasseranteils zu fordern.

5.2.2. Überwachungswerte für die Kläranlage

Die im Antrag genannten Werte liegen bis auf den BSB_5 innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

Die im Antrag genannten Werte für den Parameter BSB_5 (25 mg/l) entsprechen aufgrund des Fremdwasseranteils nicht den zu stellenden Anforderungen. Deshalb wird der aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrenzende Überwachungswert festgesetzt (s. a. Ziffer 5.2.1.).

Mit den beantragten Überwachungswerten für CSB, N_{ges} und P_{ges} besteht Einverständnis.

5.2.3. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Kläranlage werden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wird die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

5.3. Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für besondere Betriebszustände festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die sogenannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Im vorliegenden Fall ist jedoch mit der Nachtminimum-Methode eine realistische Abschätzung des Fremdwasseranteils nicht möglich. Einflüsse von Pumpwerken führen dazu, dass kein ausgeprägtes Nachtminimum im Abfluss auftritt. Weiterhin sind die Faktoren zur Abschätzung des nächtlichen Schmutzwasserabflusses veraltetet und ungenau. Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden, z. B. die Methode „Gleitendes Minimum“ nach Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 198 oder die „Jahresschmutzwassermethode“ siehe LfU-Infoblatt „Fremdwasserbestimmung“.

5.4. Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflage bezüglich der Anzeige wesentlicher Änderungen ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

5.5. Auflagen für die Unterhaltung des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Paar (Gewässer I. Ordnung) obliegt dem Freistaat Bayern (§ 40 Abs. 1 S. 1 WHG i. V. m. Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG). Dem Betreiber wird, als Gewässerbenutzer, in Tenor Ziffer 3.6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (§ 40 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayWG).

5.6. Fischereifachliche Auflagen

Mit E-Mails vom 26.08.2025 und 05.12.2025 wurden seitens der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern hinsichtlich des Weiterbetriebs der bestehenden Kläranlage im bisherigen Umfang keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wurden vier Auflagen formuliert, die zum Schutz der Fische als erforderlich, geeignet und angemessen erachtet werden. Diese wurden in Tenor Ziffer 3.7. aufgenommen.

5.7. Abfallrechtliche Auflagen

Die unter Ziffer 3.8. verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind den gültigen gesetzlichen Regelungen entnommen und beruhen auf der Mitteilung des Sachgebiets 33 – Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht vom 20.07.2026.

5.8. Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaats Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die mit diesem Bescheid unter Ziffer 3.10. verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer. Sie wurden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt als Vertreter als des Freistaates Bayern vorgeschlagen und werden als erforderlich erachtet.

5.9. Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Der Einbau einer Phosphatfällmittelstation wird empfohlen.

Anmerkung zu Scheibentauchkörperanlage 2:
Bei den Kaskaden 2 - 4 wird der empfohlene Scheibenabstand von 18 mm (aufgrund der geänderten Aufteilung auf die beiden Scheibentauchkörperanlagen von 50 % - 50 % bei Trockenwetter durch das Betriebspersonal) nicht eingehalten. In der ursprünglichen Planung von 2011 war eine Aufteilung von 2/3 zu 1/3 auf die beiden Scheibentauchkörper vorgesehen, sodass in den Kaskaden 2 - 4 ein Scheibenabstand von 15 mm ausreichend war, der im Bestand auch vorhanden ist. Da es bis dato in der Praxis allerdings noch zu keinen negativen Erscheinungen am Scheibentauchkörper gekommen ist, kann dies toleriert werden. Sollte es allerdings mit zunehmender Belastung zu negativen Erscheinungen am Scheibentauchkörper kommen, so ist die ursprünglich vorgesehene Aufteilung wieder vorzunehmen.

5.10. Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe

Die Festsetzung bzw. die Entscheidung über eine mögliche Abgabepflicht erfolgt in einem separaten Bescheid.

7. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, und 10 des Kostengesetzes i. V. m. dem Kostenverzeichnis laufende Nr. 8.IV.0/Tarifstellen 1.1.4.2 und 2.

Die aufgeführten Auslagen sind durch die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden und beruhen auf der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayrischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (UGebO). Die Erhebung durch das Landratsamt erfolgt aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1] Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Freundliche Grüße

Metzner
Abteilungsleiterin

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Bauwerksverzeichnis
1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an dem von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesverband Bayern - eingerichteten Weiterbildungsangebot für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen im Rahmen der Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen

2. Personalbedarf für die Kläranlage
Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“. Weiterhin

ist das Merkblatt DWA-M 1000 (Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen) zu beachten.

3. Klärschlamm; Phosphoruntersuchungen
Auf die Berichtspflichten sowie Phosphoruntersuchungen nach § 3a AbfKlärV wird hingewiesen. Weitere Hinweise finden Sie in den umfassenden Publikationen sowie FAQ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/phosphor_recycling/index.htm.

4. Private Entwässerungsanlagen
Der Markt Hohenwart hat die an die Abwasseranlage angeschlossene privaten Entwässerungsanlagen und vorhandene innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihm dies nicht im Rahmen seiner Satzungshoheit selbst möglich ist, hat er in den Anschlussverträgen dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und ihm dafür einstehen.
Stoffe, für die Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, und gefährliche Stoffe, für die in dort geltenden Allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden, dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nur eingeleitet werden, wenn eine Genehmigung nach § 58 WHG vorliegt.

5. Wasserwirtschaftliche Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen
Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, etc. sind von dem Gutachten im wasserwirtschaftlichen Verfahren nicht erfasst. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privat- oder satzungsrechtliche Belange.

Nicht geprüft wurde die hydraulische Berechnung der Kläranlage (Anlage 2.4 der Antragsunterlagen).

6. Erlöschen der Erlaubnis bei Fristablauf
Mit Ablauf des 31.12.2041 erlischt die Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer spätestens 9 Monate vor Ablauf der Erlaubnis, also bis zum 31.03.2041 einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen und für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichende Unterlagen vorzulegen.

7. Hinweis des Gesundheitsamtes
Das Abwasser muss entsprechend § 41 Abs. 1 IfSG so beseitigt werden, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht zu besorgen sind.

Bauwerksverzeichnis **Anlage zum Bescheid vom 16.10.2026**

Ausbaugröße: 975 EW
Maximaler Zufluss: 68,4 m³/h
CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 70,2 kg/d

Anlagensystem: Abwasserteichanlage mit technischer Zwischenstufe (Scheibentauchkörper)

Reinigungsziele:
mechanische Reinigung
Kohlenstoffabbau

Anlagenteile:

Notüberlaufbauwerk (wasserrechtlich nicht behandelt)

<u>Vorklärung</u>			
Siebschnecke	Lochdurchmesser	3	mm
Absetzteich	Gesamtvolumen (bei TW)	300	m³
	Gesamtvolumen (bei RW)	335	m³
<u>Biologie</u>			
Scheibentauchkörper (STK)	Gesamtaufwuchsfläche:	5.554	m²
	davon STK 1	3.154	m²
	STK 2	2.400	m²
<u>Nachklärung</u>			
Lamellenklärer	Gesamtoberfläche:	78	m²
	davon Straße 1	42	m²
	Straße 2	36	m²
Nachklärteich	Gesamtvolumen	2.800	m³

<u>Schlammbehandlung</u>
statischer Voreindicker*
Schlammstapelbehälter*
Schlammentwässerung*

<u>Energie</u>
Schlammverbrennung*

<u>Durchflussmessung</u>
Magnetisch-induktive Durchflussmessung (MID)

* Schlammbehandlung findet zukünftig über diese Anlagenteile auf der Kläranlage Hohenwart statt, die derzeit dabei ist, ertüchtigt zu werden.